

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Versandkosten der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.
In der Abgabe einzelner Nummern
macht sich die Redaction nicht
verpflichtet.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochenenden bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Fällen für Inf.-Annahme:
C. H. Klemm, Universitätsstr. 22,
Pauls Kirche, Rothenthorstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ausgabe 16.000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Frangirlos 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserat 5gr. Petizelle 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Rubrications-
titel die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postorcut.

№ 100.

Montag den 15. März 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der officielle Verkauf der diesjährigen Ostermesse fällt auf den 12. April und es ergeht dieselbe mit dem 1. Mai.
Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feil bieten. Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspachen bestimmten Vormoche, vom 6. April an, betrieben werden.
Das Auspachen der Waaren ist den Inhabern der Messlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Vormoche vor der Büchsenwoche gestattet. Zum Einpachen ist das Offenhalten der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Büchsenwoche erlaubt.
Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufsortes, ebenso das vorzeitige Auspachen an den Ständen und in den Buden wird, außer der sofortigen Schließung, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis 75 A oder entsprechender Haft geahndet werden.
Kundwürdigen Expediteuren ist von der hauptpolizeilichen Verlegung des Waarenverkehrs an bis mit Ende der Woche nach der Büchsenwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.
Leipzig, den 14. Januar 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Richter.

Bekanntmachung.

Die Hälfte der einjährigen Zinsen der Gläubiger ist von uns an vier wöchige, hälftbedürftige Wittwen, welche hier ihren bleibenden Wohnsitz haben und nicht schon Unterstützung aus der Armenanstalt erhalten, gegenwärtig zu vertheilen.
Wittwen, welche den angegebenen Stiftungsbestimmungen entsprechen und sich um die zu vertheilenden Spenden bewerben wollen, haben ihre Gesuche
längstens bis zum 20. März e.
schriftlich bei uns — Eingangsbureau, Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 7 — einzureichen.
Leipzig, den 11. März 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Aus der Apellischen Stiftung zur Bekämpfung der Kosten des Ausdingens und Vorkaufens und zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme Knaben, welche die Schneider- oder Schuhmacher-Profession erlernen wollen, sind einige Spenden zu vertheilen.
Bewerbungen darum sind längstens bis zum 25. März e. schriftlich bei uns (Eingangsbureau, Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 7) einzureichen.
Hierbei bemerken wir, daß solche junge Leute, welche bereits in der Lehre stehen oder außerhalb Leipzigs in die Lehre treten wollen, nicht berücksichtigt werden können und daß hier ortsangehörigen Bewerbern in der Regel vor auswärtigen der Vorzug zu geben ist.
Leipzig, den 11. März 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Vermietung von Geschäftslocalen.

Folgende zwei in den nachbezeichneten, der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücken befindliche miethfreie Localitäten:
1. die aus einem 1stübrigen und einem 2stübrigen Zimmer nach der Straße heraus, sowie einer zweistübrigen Kuchstube nebst Zubehör bestehenden Geschäftslocalitäten in der 1. Etage des Hauses Grimmaische Straße Nr. 37.
2. die aus einem 1stübrigen und einem 1stübrigen Zimmer mit Erker nach der Grimmaischen Straße heraus und aus 3 Kuchzimmern bestehenden dergleichen Localitäten in der 1. Etage des Hauses Eilers Hof.
sollen vom 1. April d. J. an, oder nach Befinden von einem zu vereinbarenden späteren Zeitpunkte an auf drei Jahre
Montag, den 22. d. Mts., Vormittags 11 Uhr
an Rathstafel an die Meistbietenden anderweit vermiethet werden.
Die Miethobjekte werden nach einander in vorstehender Reihenfolge ausbezogen und wird die Vertheilung bezüglich eines jeden derselben geschlossen, sobald darauf nach dreimaligem Ausrufe ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.
Die Verleserungs- und Vermietungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermietenden Localitäten liegen schon vor dem Termine auf dem Rathhaussaal, 1. Etage zur Einsichtnahme aus.
Wegen Bestätigung der Localitäten wolle man sich an unseren Mieth-Inspector Herrn Reisch, Raschmarkt Nr. 1, 2. Etage, wenden.
Leipzig, den 8. März 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Stöß.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen angelegten Pfandscheine Lit. I. Nr. 50281 50333 50334 50335 50336 50337 50338 50339 50340 50341 50342 50343 50344 50345 50346 50347 50348 50349 50350 50351 50352 50353 50354 50355 50356 50357 50358 50359 50360 50361 50362 50363 50364 50365 50366 50367 50368 50369 50370 50371 50372 50373 50374 50375 50376 50377 50378 50379 50380 50381 50382 50383 50384 50385 50386 50387 50388 50389 50390 50391 50392 50393 50394 50395 50396 50397 50398 50399 50400 50401 50402 50403 50404 50405 50406 50407 50408 50409 50410 50411 50412 50413 50414 50415 50416 50417 50418 50419 50420 50421 50422 50423 50424 50425 50426 50427 50428 50429 50430 50431 50432 50433 50434 50435 50436 50437 50438 50439 50440 50441 50442 50443 50444 50445 50446 50447 50448 50449 50450 50451 50452 50453 50454 50455 50456 50457 50458 50459 50460 50461 50462 50463 50464 50465 50466 50467 50468 50469 50470 50471 50472 50473 50474 50475 50476 50477 50478 50479 50480 50481 50482 50483 50484 50485 50486 50487 50488 50489 50490 50491 50492 50493 50494 50495 50496 50497 50498 50499 50500 50501 50502 50503 50504 50505 50506 50507 50508 50509 50510 50511 50512 50513 50514 50515 50516 50517 50518 50519 50520 50521 50522 50523 50524 50525 50526 50527 50528 50529 50530 50531 50532 50533 50534 50535 50536 50537 50538 50539 50540 50541 50542 50543 50544 50545 50546 50547 50548 50549 50550 50551 50552 50553 50554 50555 50556 50557 50558 50559 50560 50561 50562 50563 50564 50565 50566 50567 50568 50569 50570 50571 50572 50573 50574 50575 50576 50577 50578 50579 50580 50581 50582 50583 50584 50585 50586 50587 50588 50589 50590 50591 50592 50593 50594 50595 50596 50597 50598 50599 50600 50601 50602 50603 50604 50605 50606 50607 50608 50609 50610 50611 50612 50613 50614 50615 50616 50617 50618 50619 50620 50621 50622 50623 50624 50625 50626 50627 50628 50629 50630 50631 50632 50633 50634 50635 50636 50637 50638 50639 50640 50641 50642 50643 50644 50645 50646 50647 50648 50649 50650 50651 50652 50653 50654 50655 50656 50657 50658 50659 50660 50661 50662 50663 50664 50665 50666 50667 50668 50669 50670 50671 50672 50673 50674 50675 50676 50677 50678 50679 50680 50681 50682 50683 50684 50685 50686 50687 50688 50689 50690 50691 50692 50693 50694 50695 50696 50697 50698 50699 50700 50701 50702 50703 50704 50705 50706 50707 50708 50709 50710 50711 50712 50713 50714 50715 50716 50717 50718 50719 50720 50721 50722 50723 50724 50725 50726 50727 50728 50729 50730 50731 50732 50733 50734 50735 50736 50737 50738 50739 50740 50741 50742 50743 50744 50745 50746 50747 50748 50749 50750 50751 50752 50753 50754 50755 50756 50757 50758 50759 50760 50761 50762 50763 50764 50765 50766 50767 50768 50769 50770 50771 50772 50773 50774 50775 50776 50777 50778 50779 50780 50781 50782 50783 50784 50785 50786 50787 50788 50789 50790 50791 50792 50793 50794 50795 50796 50797 50798 50799 50800 50801 50802 50803 50804 50805 50806 50807 50808 50809 50810 50811 50812 50813 50814 50815 50816 50817 50818 50819 50820 50821 50822 50823 50824 50825 50826 50827 50828 50829 50830 50831 50832 50833 50834 50835 50836 50837 50838 50839 50840 50841 50842 50843 50844 50845 50846 50847 50848 50849 50850 50851 50852 50853 50854 50855 50856 50857 50858 50859 50860 50861 50862 50863 50864 50865 50866 50867 50868 50869 50870 50871 50872 50873 50874 50875 50876 50877 50878 50879 50880 50881 50882 50883 50884 50885 50886 50887 50888 50889 50890 50891 50892 50893 50894 50895 50896 50897 50898 50899 50900 50901 50902 50903 50904 50905 50906 50907 50908 50909 50910 50911 50912 50913 50914 50915 50916 50917 50918 50919 50920 50921 50922 50923 50924 50925 50926 50927 50928 50929 50930 50931 50932 50933 50934 50935 50936 50937 50938 50939 50940 50941 50942 50943 50944 50945 50946 50947 50948 50949 50950 50951 50952 50953 50954 50955 50956 50957 50958 50959 50960 50961 50962 50963 50964 50965 50966 50967 50968 50969 50970 50971 50972 50973 50974 50975 50976 50977 50978 50979 50980 50981 50982 50983 50984 50985 50986 50987 50988 50989 50990 50991 50992 50993 50994 50995 50996 50997 50998 50999 51000

Politische Uebersicht.

Leipzig, 14. März.
In der am Freitag unter dem Vorsteher des Staatsministers Hofmann abgehaltenen Plenar-Sitzung des Bundesrathes wurden die Präliminal-Vorlagen, betreffend a. den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, b. den Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Tagelohnen, Fuhrkosten und Aufzugskosten an Beamte der Militär- und Marineverwaltung, c. die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks, den zuständigen Ausschüssen überwiesen und die zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle bei der Kaiserlichen Disziplinarcommission in Kassel erforderliche Wahl vorgenommen. Die Versammlung ertheilte sodann auf den Bericht des Ausschusses für Justizwesen und mit den von letzterem vorgeschlagenen Abänderungen dem Entwurf eines Gesetzes gegen den Wucher die Zustimmung und beschloß, einem weiter erlassenen Ausschuss-Gutachten gemäß, daß in Zukunft auch die Verwendung von Meilothentischen (Steinklee) und eingefalzten Rosenblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten nach Maßgabe der für die Verwendung von Kirch- und Weichselblättern geltenden Vorschriften gestattet werde. Ferner wurde genehmigt, daß der Zuschlag zum Auktions für Bremen und Hamburg vom Etatsjahre 1880/81 ab auf 5 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung und der in dieser Beziehung derselben zugerechneten vorstädtischen Bevölkerung festgesetzt, — hinsichtlich der Auktionen für die Städte Altona, Hambro, Bremerhaven, Geestemünde und Brake dagegen von einer Abänderung der bestehenden Berechnungsgrundsätze abgesehen werde. Nach Erledigung einer auf den Zoll für Anker und Ketten bezüglichen Eingabe und der Ernennung von Commissarien zur Verabreichung von Vorlagen im Reichstage wurde schließlich noch über die geschäftliche Behandlung der neuerdings eingelaufenen Petitionen Bestimmung getroffen.
Ueber die Hauptergebnisse der Sonnabend-Sitzung des Reichstages, in welcher das Ordinarium und Extraordinarium der Post- und Telegraphenverwaltung erledigt wurden, ist bereits gestern telegraphisch berichtet worden. Des Weiteren wird gemeldet, daß bei der Beratung der Denkschrift über die Ausführung der Auleihe Gesetze aus den Jahren 1875-79 der Abgeordnete Sonnemann den Wunsch aussprach, bei Anleihen möge der Weg des freiwilligen Verkaufs mehr beschritten und die Vermittlung der Reichsbank weniger in Anspruch genommen werden, welche die Anleihen stets an dasselbe Consortium zu begeben pflege. Unterstaatssecretair Scholz gab zu, daß die freiwillige Begebung von Anleihen grundsätzlich vorzuziehen sei; das Mittel der öffentlichen Concurrenzausschreibung sei aber nicht immer sicher, häufig vielmehr eine besondere Manipulation nötig. Hierauf wurde die Discussion geschlossen. Die nächste Sitzung findet am

Montag statt. — Wie verfaßt, beabsichtigt der Abg. Dr. Stephan folgenden Antrag im Reichstage einzubringen: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß derselbe im Wege der Verhandlung mit den deutschen Landesregierungen seinen Einfluß dahin verwende, daß Anordnungen einer einzelnen Regierung bezüglich Abänderung deutscher Rechtsprechung nicht eher in Vollzug gesetzt, beziehentlich nicht weiter ausgeführt werden, als bis eine Einigung aller deutschen Regierungen über gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes erreicht worden ist.“
Zur Frage der Dauer, auf welche die neue Präsenzpflicht des deutschen Heeres zu bewilligen sei, lagen der Militärgesetz-Commission in ihrer Sitzung am Sonnabend zwei Amendements vor, eines der Centrumpartei auf zwei Jahre und eines des Abg. Richter, der übrigens infolge einer unausschießbaren Reise der Sitzung nicht anwohnen konnte, auf fünf Jahre, während die Regierungsvorlage bekanntlich sieben Jahre verlangte. Der Antrag auf zwei Jahre wurde mit allen gegen 7 (Centrum und Fortschrittspartei), der Antrag auf fünf Jahre mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt, und dann §. 1 mit der siebenjährigen Dauer mit 12 (Nationalliberale und Conservative) gegen 7 (Centrum und Fortschrittspartei) angenommen. Mit der gleichen Mehrheit wurde §. 2, der die Anzahl der Cadres bestimmt, genehmigt. Zu §. 3, welcher die neuen Verpflichtungen der Erfahreserbe betrifft, lagen die Vorschläge der am Freitag ernannten Subcommission sowie verschiedene weitere Anträge vor. Der Paragraph wurde schließlich in folgender Fassung angenommen: „Die wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Erfahreserbe erster Classe überwiesenen Mannschaften (§. 2 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgesetzes) werden in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen: 1) Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und zu wiederholten Uebungen einberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushaltetat festgesetzt. Erfahreserben, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Erfahreserbpflicht in der Erfahreserbe erster Classe. 2) Die Auswahl der Uebungsmannschaften erfolgt bei der Ueberweisung zur Erfahreserbe 1. Classe im Aushebungsgebiete. Zunächst sind die Freigelassenen nach der Reihenfolge der Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Erfahreserbe 1. Classe überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und des besseren Dienstbrauchs. 3) Die Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste die Dauer von 10 Wochen, die zweite die von vier Wochen, die folgenden die von je zwei Wochen nicht überschreiten sollen. Der Bestimmungstag für die erste Uebung ist dem Uebungspflichtigen im Aushebungsgebiete bekannt zu machen. Erfolgt

die Einberufung zu einem späteren Termine, so kommt, wenn die Zurückstellung nicht auf Ansuchen der Mannschaften erfolgt, die Anwesenheit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. 4) Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Uebungsgebiete zur Uebung nicht einberufen sind. Ist eine Zurückstellung von der Uebung auf Ansuchen der Mannschaften erfolgt, so tritt dies Erlöschen der Uebungspflicht erst nach der entsprechenden Zahl von Jahren ein. 5) Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichsmilitärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienste im Heere zählt für eine Uebung. Schiffahrttreibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. 6) Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart. 7) Uebungspflichtige Erfahreserben unterliegen in Bezug auf Auswanderungsverbot, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsgebots, sowie als Angehörige des activen Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.“ Für diese Fassung stimmten nicht allein die Nationalliberale und Conservative, sondern mit Ausnahme des Abg. Kuppert auch die Mitglieder der Centrumpartei. Ein Antrag der letzteren auf Befreiung der Geistlichen von den Uebungen wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Die Regelung des Verhältnisses der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten wurde für die zweite Lesung vorbehalten. — Die sehr bedeutende Verbesserung, welche §. 3 in der angenommenen Fassung erhalten hat, springt in die Augen. Es ist die alljährliche Feststellung der Zahl der zu den Uebungen zu Berufenden vorgeschrieben, ein fester Modus für die Auswahl vereinbart, die Eintheilung der Uebungszeit zweckmäßiger gestaltet u. s. w. Hervorzuheben ist dabei, daß die Militärverwaltung den Forderungen der Commission in anerkannter Weise entgegengekommen ist.
Höchst seltsam ist die Polemik, in welche der „Golos“ gegen das officielle „Journal de St. Petersburg“ wegen dessen Beurtheilung der Nichtauslieferung Hartmann's tritt. Die deutsche „Golos“-bürger Zeitung findet mit Recht, daß der „Golos“ als Anwalt der französischen Regierung in die Schranken tritt! Daß ein solcher jezt unerhörter Vorgang ohne Billigung des Dictators nicht möglich wäre, liegt auf der Hand. Man kann hieraus besser sehen als aus langen Auseinandersetzungen, wie eben die Verhältnisse in Rußland liegen und wo das Schwergewicht der Macht liegt. Daß der Petersburger „Golos“ die Gegnerschaft gegen die Regierungspresse gerade bei einem Gegenstand aufnimmt, wo es sich um die Verfolgung eines Verbrechers gegen das Leben des Czaren und die Sicherung der Zukunft handelt, ist natürlich doppelt charakteristisch. Die sehr besonnene und vorsichtige „Petersburger Zeitung“

führt die Erscheinung auf ein völlerpsychologisches Räthsel zurück: „Ein Theil der russischen Gesellschaft — und er ist nicht ganz klein — hat geradezu, so sagt das Blatt, eine unglückliche Liebe für la belle France, eine Liebe, die sich ja unmöglich auf den succésiten Reich derselben Chansonetten-Sängerinnen stützen kann, sondern einen tieferen psychologischen Hintergrund haben muß. Wir sind der — vielleicht irrigen — Ansicht, ein Theil der russischen Gesellschaft liebe Frankreich so sehr, daß sogar unvorhergesehene Unbill schweigend hingenommen, daß zwei schwere Kriege, endloses Kollatiren mit dem Potentium u. s. w. übersehen wird — nur weil Deutschland das Unglück hat, unsympathischer zu sein, als das gallische Wesen. In Deutschland weiß man Das; man kennt diese natürliche Abneigung der russischen Gesellschaft gegen Deutschland und hält dieselbe für eine große Gefahr der Zukunft. Ob mit Recht oder Unrecht, ist ja eine andere Frage — aber es ist so, die Anzeichen deuten immer wieder darauf hin.“
Der Londoner Berichterstatter des „Manchester Examiner“ schreibt seinem Blatte: „Ich erwähnte aus guter Quelle unter den Wahrscheinlichkeiten der Zukunft eine Allianz zwischen England und Großbritannien, Deutschland und Oesterreich, thatsächlich, wenn nicht offensichtlich, gegen Rußland, Frankreich und Italien gerichtet. Nicht nur von dem Staatsmanne, der diese Meinung ausbrachte, sondern von mehreren anderen, der liberalen Partei Angehörigen wird die Stelle in Lord Beaconsfield's Manifest, in welcher er davon spricht, daß die Gegenwart, wenn nicht das Uebergewicht Englands in dem Rathe Europas für die Fortdauer des Friedens notwendig sei, als Merkmal einer Abkehr der Regierung erachtet, eine solche Allianz einzugehen, wenn sie die Gelegenheit dazu haben sollte. Die Allianz würde unzweifelhaft populär in Deutschland sein, und es ist demnach leicht zu verstehen, warum die tonangebenden Journale in diesem Lande so viel Sehnsucht nach dem Triumph der Tory-Partei bei den kommenden Wahlen ausdrücken.“
In Frankreich herrscht noch immer die größte Aufregung bezüglich der im Senate erfolgten Ablehnung des Jesuitenparagraphen. Bezeichnend ist, daß von den fortschrittlichen republikanischen Organen kein einziges die Möglichkeit ins Auge faßt, daß noch im letzten Augenblicke, bei der am Montag im Senate beginnenden zweiten Lesung der Unterrichtsvorlage ein Ausgleich erzielt werden könnte. Vielmehr trägt insbesondere die radicale Presse die größte Wichtigkeit für den Senat zur Schau. Die Regierung selbst will sich anscheinend, nach den jüngsten Meldungen, nicht einem neuen Fiasko aussetzen. Die dem Ministerium nahestehenden Organe verbreiten deshalb die Version, daß die Regierung irgend eine neue Redaction des Artikels 7 des Unterrichtsgesetzes nicht vorlegen und daß dieselbe bei der zweiten Verabreichung des Gesetzentwurfes nicht intercediren werde. — Im Lande werden überall Adressen an die Regierung unterzeichnet, in welchen die Ausweisung der Jesuiten